

§ 089a SGB VIII

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger auf Grund einer Zuständigkeit nach § [86 Abs. 6 SGB VIII](#) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die [Leistung](#) über die [Volljährigkeit](#) hinaus nach § [41 SGB VIII](#) fortgesetzt wird.

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer [Leistung](#) selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § [86 Abs. 6 SGB VIII](#) zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(3) Ändert sich während der Gewährung der [Leistung](#) nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § [86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII](#) maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § [86 Abs. 6 SGB VIII](#) örtlich zuständig geworden wäre.